Erörterungen zu Artikel 78 der Deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

eingereicht

und mit Genehmigung derselben veröffentlicht

von

Wilhelm Wiese

Gerichts-Referendar in Breslau

ACAD. LUDIBAT BIBL.

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1906

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau

Referent: Professor Dr. Brie

Correferent: Professor Dr. Dahn

Professor Dr. Brie
Prodekan

Vorliegende Dissertation ist ein Teil einer Arbeit, welche demnächst in den „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluss des Kolonialrechts, herausgegeben von Prof. Dr. Brie (Breslau) und Privatdozent Dr. Fleischmann (Halle)“ unter dem Titel:

„Verfassungsänderungen nach Art. 78 der Deutschen Reichsverfassung“

im Verlage von M. & H. Marcus in Breslau erscheinen wird.

Meinen lieben Eltern

gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543112_0078

Einleitung.

Der Art. 78 RV. ist bereits mehrfach besonderen Erörterungen unterzogen worden. Von den Schriften zur Zeit des Norddeutschen Bundes ist hier zu erwähnen: H. A. Zachariae „Die Verfassungsänderung nach Artikel 78 der Norddeutschen Bundesverfassung", Braunschweig 1869. Nach der Gründung des Deutschen Reiches hat sich zuerst Haenel in seinen „Studien zum Deutschen Staatsrecht", Band I „Die vertragsmäßigen Elemente der Deutschen Reichsverfassung" Leipzig 1873 in den §§ 10—14 mit dem Art. 78 RV. näher beschäftigt. In neuerer Zeit sind zwei Dissertationen über den Art. 78 RV. erschienen: Duske „Die Formen und Voraussetzungen einer Verfassungsänderung im Deutschen Reiche gegenüber einer solchen in Preußen", Erlangen 1897, und Seulen „Verfassungsänderungen nach preußischem- und Reichsrecht", Rostock 1902.

Dem Abs. 2 des Art. 78 RV. besonders gewidmet sind zwei Aufsätze in den Annalen des Deutschen Reiches, nämlich von Laband „Begriff der Sonderrechte nach Deutschem Reichsrechte" 1874 und die Entgegnung darauf von Loening „Die Sonderrechte der Deutschen Staaten und die Reichsverfassung", 1875.

Bei dem reichen Stoffe, den der die Verfassungsänderungen behandelnde Artikel 78 RV. bietet, erscheint es angebracht, diesen Artikel einmal einzeln eingehenden Betrachtungen zu unterziehen, und die vorliegende Arbeit soll deshalb einen Beitrag zur Erläuterung des Art. 78 RV. bieten.

Für die Arbeit selbst scheint es zweckmäßig, einige grundsätzliche Aufstellungen vorauszuschicken.

Nach Auflösung des „Deutschen Bundes" im Jahre 1866 hatten sich die norddeutschen Staaten in dem „Norddeutschen

Bund“ vereinigt. Eine Erweiterung dieses Bundes durch Aufnahme der süddeutschen Staaten, mit denen durch völkerrechtliche Verträge, namentlich durch Schutz- und Trutzbündnisse und durch den Zollverein, die Verbindung aufrecht erhalten war, sah die Bundesverfassung vom 17. April 1867 [1]) bereits vor im Art. 79 Abs. 2, welcher lautete:

> Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Schon im Jahre 1870, schneller als erwartet, veranlaßten die kriegerischen Ereignisse die sämtlichen süddeutschen Staaten, einen engeren Zusammenschluß mit dem Norddeutschen Bunde zu erstreben. Die zu diesem Zwecke bald eingeleiteten Verhandlungen führten zum Abschlusse der Verträge mit Baden und Hessen vom 15. November 1870 [2]), mit Bayern vom 23. November 1870 [3]) und mit Württemberg vom 25. November 1870 [4]), in denen man sich über die Verfassung des neuen „Deutschen Bundes“ verständigte, die mit dem 1. Januar 1871 in Kraft treten sollte. Der norddeutsche Reichstag erteilte seine Zustimmung zu diesen Vereinbarungen in den Sitzungen vom 5. bis 9. Dezember 1870 und genehmigte am 10. Dezember 1870, auf einen von dem Bundesrate im Einvernehmen mit den Regierungen der süddeutschen Staaten gestellten Antrag, daß der deutsche Bund den Namen „Deutsches Reich“ führen und daß die Ausübung der Präsidialrechte durch den König von Preußen mit dem Titel „Deutscher Kaiser“ [5]) verbunden sein sollte.

---

[1]) Bundesges.-Blatt 1867 S. 1ff.; Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Bd. I, Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, 1904 S. 2 ff.

[2]) Bundesges.-Blatt 1870 S. 627 ff.; Stoerk, Handbuch der Deutschen Verfassungen, 1884 S. 28 ff.; Binding, S. 149 ff.

[3]) Bundesges.-Blatt 1871 S. 9 ff.; Stoerk S. 35 ff.; Binding S. 183 ff.

[4]) Bundesges.-Blatt 1870 S. 654 ff.; Stoerk S. 35 ff.; Binding S. 170 ff.

[5]) Auffallend ist demgegenüber — worauf Fleischmann in seinen „Völkerrechtsquellen“ 1905 S. 164 Note 5 hinweist — daß in dem Bündnisse zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 7. Oktober 1879 als der eine vertragschließende Teil der Kaiser von Deutschland bezeichnet ist.

Die Zustimmung der Landtage von Württemberg, Baden und Hessen zu den mit dem Norddeutschen Bunde abgeschlossenen Verträgen erfolgte noch im Dezember 1870. Die bayrische Landesvertretung genehmigte das Abkommen vom 23. November 1870 zwar erst am 21. Januar 1871, trotzdem trat jedoch auf Grund des November-Vertrages auch für Bayern das Deutsche Reich am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Die norddeutsche Bundesverfassung hatte durch diese Verträge mit den süddeutschen Staaten mannigfache Abänderungen erfahren, ihr Text war aber mit diesen Änderungen nicht in Einklang gebracht worden. So waren denn die verfassungsrechtlichen Grundlagen des neuen Deutschen Reiches in verschiedenen Urkunden zerstreut, es fehlte ein einheitliches Staatsgrundgesetz. Um diesem bald empfundenen Übelstande abzuhelfen, wurde dem am 21. März 1871 in Berlin zusammengetretenen ersten Deutschen Reichstage ein Gesetzentwurf betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vorgelegt, dem als Anlage eine „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich“ beigegeben war. Am 14. April 1871 wurde der Entwurf von dem Reichstage angenommen und unter dem 16. April 1871 als Reichsgesetz verkündet[1]). Das Gesetz enthält zwei Teile: das Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, das in der Literatur kurz als „Einführungsgesetz“ bezeichnet wird[2]), und als Anlage die „Verfassung des Deutschen Reichs“.

Im § 1 des sogenannten Einführungsgesetzes ist gesagt:

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes [Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 627 ff.], sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 [Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.] tritt die beigefügte Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich.

---

[1]) Bundesges.-Blatt 1871 S. 63 ff.; Stoerk S. 6 ff.; Binding S. 3 ff.

[2]) Diese Bezeichnung findet sich zuerst in dem letzten Satze der dem Gesetz-Entwurfe beigegebenen Motive. Vgl. Hirth's Annalen 1871 S. 322 ff.

Die dem Einführungsgesetze beigefügte Verfassungsurkunde selbst enthält mit Ausnahme zweier unwesentlicher Änderungen im Art. 8 Abs. 3 und im Art. 52 Abs. 3 des jetzigen Staatsgrundgesetzes [1]) lediglich eine Zusammenfassung der in den verschiedenen Verträgen niedergelegten verfassungsrechtlichen Bestimmungen mit Durchführung der Terminologie „Deutsches Reich“ und „Deutscher Kaiser“.

Hält man sich diesen Entwicklungsgang [2]) der Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 vor Augen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unser Staatsgrundgesetz lediglich als Reichsgesetz angesehen werden muß.

Und doch ist dieser Satz nicht unbestritten. So behauptet Seydel [3]), daß die am 16. April 1871 verkündete Verfassung zugleich formelles Gesetz und Staatsvertrag sei. Zur Begründung dieser Ansicht führt Seydel an, daß das Vertragsverhältnis unter den Staaten nach wie vor fortbestehe und die Grundlage bilde, auf welcher die Reichsverfassung als lediglich berichtigte Beurkundung der in den Verträgen mit den süddeutschen Staaten vereinbarten Verfassung beruhe. G. Meyer [4]) nimmt gleichfalls an, daß die Verfassung auf den November-Verträgen beruhe, trotzdem gibt er aber ihren ausschließlich gesetzlichen Charakter zu.

Diesen Ausführungen gegenüber ist auf folgendes hinzuweisen:

In den Verträgen mit den süddeutschen Staaten war, wie bereits erwähnt, die Vereinbarung getroffen, daß die allseitig angenommene Verfassung mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten sollte. Dies ist geschehen, und damit waren jene Verträge erfüllt. Das Gesetz vom 16. April 1871 ist von den November-Verträgen von 1870 gänzlich unabhängig, es ist lediglich auf

---

[1]) vgl. Arndt, das Staatsrecht des Deutsches Reiches, 1901, S. 36; Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1901, I S. 45.

[2]) Über die geschichtliche Entwickelung der Verfassung vgl. Haenel, Deutsches Reichs-Staatsrecht, Bd. I, 1892, S. 45 ff.; Laband, Staatsrecht, I S. 36 ff.; Arndt, Staatsrecht, S. 32 ff.; v. Jagemann, die Deutsche Reichsverfassung, 1904, S. 13 ff.; Binding S. 144 ff.

[3]) Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 1897, S. 25 f.

[4]) G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 1905, S. 187 und 588 f.; derselbe, Staatsrechtliche Erörterungen über die Deutsche Reichsverfassung, 1872, S. 62 f.; anscheinend auch: v. Jagemann S. 30.

Grund der dem Deutschen Reiche verfassungsmäßig zustehenden Gesetzgebungsgewalt in aller Form erlassen[1]) und daher giltig. Man kann hiernach auch nicht sagen, daß die Verfassung die Erfüllung von Verträgen darstelle[2]), denn von einer späteren gesetzlichen Redaktion der Verfassung ist in den Verträgen nirgends die Rede. Daß tatsächlich das Staatsgrundgesetz vom 16. April 1871 im allgemeinen nur eine Zusammenfassung der bisher in den einzelnen Verträgen enthalten gewesenen Verfassungbestimmungen ist, bleibt für ihren rechtlichen Charakter ohne Bedeutung.

Demnach wird daran festzuhalten sein, daß unsere Reichsverfassung lediglich ein Reichsgesetz ist und als solches behandelt werden muß.

---

[1]) So: Laband, Staatsrecht, I S. 47; anscheinend auch: v. Rönne, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1877, I S. 43; Bornhak, Die vertragsmäßigen Grundlagen der Reichsverfassung, im Archiv für öffentliches Recht Bd. 7 S. 323 ff., 369; Haenel, Staatsrecht, S. 54; Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1895, I S. 50.

[2]) So: Arndt, Staatsrecht, S. 37.

Teil I.

Bedeutung von »Verfassung« und von »Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind«, im Art. 78 RV.

Kapitel 1.

Bedeutung von „Verfassung" im Art. 78 RV.

I.

Allgemeiner Begriff von „Verfassung" im Art. 78 RV.

§ 1.

Art. 78 der Reichsverfassung lautet:

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate vierzehn Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Verweilen wir zunächst bei dem Worte „Verfassung."

Die Bedeutung von Verfassung ist im Staatsrecht durchaus keine einheitliche [1]). Hauptsächlich tritt uns der Begriff der Verfassung in zwei Bedeutungen entgegen, einmal in dem weiteren, materiellen Sinne zur Bezeichnung des gesamten Verfassungszustandes eines Staates, und ferner in dem engeren, formellen Sinne, gleichbedeutend mit Verfassungsurkunde [2]).

---

[1]) Vgl. O. Mejer, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, 1884, S. 10.

[2]) Vgl, Haenel, Staatsrecht, S. 119 f., 218, 774.

In dem weiteren, materiellen Sinne war der Begriff Verfassung bereits im Altertume bekannt. Schon Aristoteles sagt in seinen Politic. IV 1289a 16 ff.[1]): πολιτεία μὲν γάρ ἐστι τάξις ταῖς πόλεσιν ἡ περὶ τὰς ἀρχάς, τίνα τρόπον νενέμηνται καὶ τί τὸ κύριον τῆς πολιτείας καὶ τίτὸ τέλος ἑκάστοις τῆς κοινωνίας ἐστίν, und definiert mithin die Verfassung als Summe der Bestimmungen über die Gewalten im Staate, über deren Verteilung, über den Sitz der höchsten Gewalt und über den Zweck des Gemeinwesens. Diese Definition können wir auch noch im heutigen Staatsrechte verwenden. In ähnlicher Weise bestimmen den Begriff Verfassung z. B. H. A. Zachariae[2]): als Inbegriff der Rechtsnormen über das Subjekt der höchsten Gewalt im Staate und über die Ausübung der Staatsgewalt, — Arndt[3]): als Inbegriff aller Vorschriften über die Grundformen und über die Organe des Staates, über deren Funktionen und Aufgaben, — Haenel[4]): als planmäßige Zusammenfügung der Elemente, durch die der Staat gebildet wird. Betrachten wir alle diese Definitionen, so ergibt sich, daß sie alle als hauptsächlichen Bestandteil der Verfassung eines Staates dessen Grundorganisation ansehen, daß aber hiermit der Begriff der Verfassung nicht erschöpft ist. Über dieses „mehr" gehen die Ansichten, wie die angeführten Definitionen zeigen, auseinander, ohne daß man sagen könnte, die eine Meinung wäre richtig, die andere unrichtig. Der Begriff der Verfassung im materiellen Sinne wird sich demnach, soweit er über die Grundorganisation hinausgeht, nicht genau bestimmen lassen.

Eine derartige materielle Verfassung muß notwendig ein jedes Staatswesen haben. Sie kann sich zwar auf ein Minimum beschränken, es genügt, wenn lediglich einige Sätze über die das Staatswesen aufrecht erhaltende Macht vorhanden sind, ganz ohne Verfassung ist jedoch ein Staat nicht denkbar[5]). Keineswegs ist

---

[1]) Angeführt nach Jellinek, Das Recht des modernen Staates, 1900, S. 462.

[2]) Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I, 1865 S. 75.

[3]) Arndt, Staatsrecht, S. 186.

[4]) Haenel, Staatsrecht, S. 119.

[5]) Zachariae, I, S. 65; v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, 1872, S. 137; Bric, Zur Lehre von den Staatenverbindungen, in Grünhuts Zeitschrift Bd. XI, S. 85 ff., 151; Jellinek, Das Recht des modernen Staates, 1900, S. 461; Seulen, Verfassungsänderungen nach preussischem und Reichsrecht, Diss. Rostock 1902, S. 17.

aber erforderlich, daß die Verfassung in geschriebenen Rechtssätzen besteht, sie kann vielmehr auch ganz oder teilweise auf Gewohnheit beruhen. Da, wo wir es mit einer geschriebenen staatlichen Rechtsordnung zu tun haben, können nun wiederum die die Verfassung enthaltenden Sätze ohne besondere Hervorhebung zwischen den übrigen Rechtssätzen zerstreut sich finden, oder sie können in eine oder mehrere Urkunden zusammengefaßt sein. Hiermit kommen wir zu dem Begriffe Verfassung in dem engeren, formellen Sinne, gleichbedeutend mit Verfassungsurkunde, Staatsgrundgesetz. Eine Verfassungsurkunde war dem Altertum fremd [1]). Die geschichtliche Entwickelung der Staatsgrundgesetze hat Jellinek in seinem „Recht des modernen Staates“ ausführlich dargestellt, so daß sich hier ein Eingehen auf diesen Gegenstand erübrigt [2]). Was den Inhalt der Staatsgrundgesetze anlangt, so haben sich bestimmte Regeln in der Praxis nicht gebildet und es weichen hierin die einzelnen Verfassungen erheblich von einander ab. Im allgemeinen befassen sich zwar die Verfassungsurkunden mit Bestimmungen über die Grundorganisation des Staates, über das „mehr“ lassen sich jedoch auch hier, wie bei dem Begriffe Verfassung im materiellen Sinne, keine allgemeinen Grundsätze aufstellen [3]).

[1]) Vgl. Zachariae, I, S. 75; Haenel, Staatsrecht, S. 218, 774 und namentlich Jellinek, Recht des modernen Staates, S. 463.

[2]) Jellinek, Recht des modernen Staates, S. 463 ff.; vgl. auch Seulen, S. 1 ff.; G. Meyer, Staatsrecht, S. 27.

[3]) Vergleichsweise mag hier der Begriff der Verfassung im Kirchenrecht und im Bürgerlichen Recht kurz Erwähnung finden. Das Kirchenrecht kennt gleichfalls eine Verfassung im materiellen und im formellen Sinne, und es lassen sich auch hier allgemeine Regeln darüber, welche Bestimmungen außer den die Grundorganisation betreffenden zur Kirchenverfassung gehören, nicht aufstellen. So rechnet z. B. Richter, Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts, 1886, S. 14, die Ämtergewalt zur Kirchenverfassung, während sie Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes, 1903, S. XIII als zur Kirchenverwaltung gehörig bezeichnet (vgl. auch Meusel, Kirchliches Handlexikon, 1891, Bd. 3, S. 806 f. Artikel „Kirchenverfassung“). Auch Verfassungsgesetze finden sich im Kirchenrecht, wie z. B. das preussische Gesetz betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den älteren Provinzen vom 3. Juni 1876 (Ges. Sammlg. S. 125 ff.) vgl. Friedberg, S. 138.

Das BGB. spricht von Verfassungen der rechtsfähigen Vereine und Stiftungen (§§ 25, 85, 87 Abs. 2, 88 BGB., Art. 82 EGBGB). Eine Definition

In einem aus mehreren Gliedstaaten bestehenden Staate, wie z. B. dem Deutschen Reich, muß das Staatsgrundgesetz naturgemäß Vorschriften über die Kompetenz des Reiches wie der Einzelstaaten enthalten, und Haenel[1]) definiert mit Recht den Begriff der Verfassung eines Bundesstaates als Regelung der Grundverhältnisse, unter welche die Summe der Bestimmungen falle, die die Wirkungskreise der centralisierten und der decentralisierten Staatswesen gegeneinander abgrenzen und die Art und Weise ihres Zusammenwirkens feststellen.

Die Frage nun, ob „Verfassung“ im Art. 78 RV. im materiellen oder formellen Sinne gebraucht ist, macht keine besonderen Schwierigkeiten. Schon der Sprachgebrauch der Entstehungszeit der Verfassung ergibt, daß unter „Verfassung“ im Art. 78 RV. die „Verfassungsurkunde“ gemeint ist[2]). In den Beratungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes wie derjenigen des Deutschen Reiches ist durchweg der Ausdruck „Verfassung“ für „Verfassungsurkunde“ gebraucht, und so heißt es auch in der am 24. November 1870 gelegentlich der Eröffnungssitzung des Reichstages vom Staatsminister Delbrück verlesenen Thronrede[3]), es werde dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden „eine vom Bundesrate einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Reiches.“ Auch in den Verträgen des Norddeutschen Bundes mit

---

des Begriffes Verfassung gibt das BGB., im Gegensatze zum ALR. II Titel 6, §§ 27 28, nicht. Doch ist auch hier unzweifelhaft unter Verfassung die Grundorganisation hauptsächlich zu verstehen (vgl. Gareis, Allgem. Teil des BGB. 1900, S. 42; Hölder, Kommentar zum Allgem. Teil des BGB. 1900, S. 138, 197; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, 1901, Bd. VI, S. 168; Staudinger, Kommentar zum BGB. 1903, S. 111, 188). Da das BGB. aber vorschreibt, daß die Verfassung in der Vereinssatznng bezw. in dem Stiftungsgeschäfte enthalten sein müsse (§§ 25, 85), und diese bei eingetragenen Vereinen und allen Stiftungen der Schriftform bedürfen, (§§ 59, 81 BGB.) so erhellt hieraus, daß das BGB. unter Verfassung lediglich den Begriff Verfassung in dem engeren, formellen Sinne versteht.

[1]) Haenel, Staatsrecht, S. 774.

[2]) Vgl. hierzu bez. der preußischen Verfassungsurkunde Fleischmann, Der Weg der Gesetzgebung in Preußen, Heft 1 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie, 1898, S. 114.

[3]) Bezold, Materialien der Deutschen Reichsverfassung, 1873, Bd. III, S. 131.

den süddeutschen Staaten findet sich überaus häufig das Wort „Verfassung“, wo ohne Zweifel die „Verfassungsurkunde“ gemeint ist.

Des weiteren ergibt sich auch aus dem Gesetze vom 16. April 1871 selbst, daß Verfassung im Art. 78 im formellen Sinne gebraucht ist. Wenn es in der Einleitung der Verfassungsurkunde heißt:

„Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben“

so geht schon hieraus hervor, daß mit Verfassung im Art. 78 RV., dem letzten der Verfassungsurkunde, nur die voraufgehenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes selbst gemeint sein können. Für diese Auffassung spricht ferner der § 1 des sogenannten Einführungsgesetzes vom 16. April 1871, welcher sagt:

„An die Stelle der . . . . tritt die beigefügte Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich“

sowie die Überschrift des zweiten Teiles des Gesetzes vom 16. April 1871, welche lautet: „Verfassung des Deutschen Reiches“. Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß auch an den anderen Stellen, wo die RV. den Ausdruck „Verfassung“ gebraucht, nämlich[1]) in den Art. 2, 4 No. 1 und 40 RV. lediglich „Verfassung“ an Stelle von „Verfassungsurkunde“ gesetzt ist. In diesen Artikeln heißt es allerdings stets, um jeden Zweifel auszuschließen, „dieser Verfassung“. Warum in Art. 78 RV. dieser Zusatz nicht gemacht worden, ist nicht ersichtlich. Es wäre vielleicht zur Vermeidung Zweifels praktischer gewesen, dem Beispiele verschiedener anderer jeden Verfassungsurkunden zu folgen und statt „der Verfassung“: „dieses Staatsgrundgesetzes“ oder „dieser Verfassungsurkunde“ zu setzen, wie es z. B. in Tit. X, § 7 der bayrischen Verfassung vom 26. Mai 1818[2]), in § 110 Abs. 1 der hessischen Verfassung vom 17. Dezember 1820[3]) und in § 98 No. 1 der braunschweigischen Verfassung vom 12. Oktober 1832[4]) geschehen ist. Trotzdem dürfte aus dem Gesagten zur Genüge hervorgehen, daß „Verfassung“ im Art. 78 Abs. 1 RV. nur die Verfassungsurkunde selbst bedeutet. Im Gegensatze zu dieser in der Literatur herrschenden

[1]) Abgesehen von dem durch die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches gegenstandslos gewordenen Art. 74 RV.

[2]) Stoerk, S. 82. [3]) Stoerk, S. 253. [4]) Stoerk, S. 340.

Ansicht[1]) steht jetzt nur Zorn[2]), der behauptet, daß unter „Verfassung“ im Art. 78 RV. nicht nur der Text der Verfassungsurkunde zu verstehen sei, daß vielmehr jedes Gesetz, welches materiell eine Verfassungsänderung enthalte, nach der Vorschrift des Art. 78 RV. beurteilt werden müsse. Aus der Verfassungsurkunde selbst läßt sich für diese Auffassung nichts erbringen. Hätte mit „Verfassung“ im Art. 78 RV. tatsächlich der gesamte Verfassungszustand des Deutschen Reiches gemeint sein sollen, so wäre nach all dem Gesagten sicherlich ein dies andeutender Zusatz gemacht worden.

„Verfassung“ im Art. 78 Abs. 1 RV. ist also gleichbedeutend mit „Verfassungsurkunde“.

Diese Feststellung genügt aber nicht, es wird vielmehr weiter zu untersuchen sein, wie weit diese „Verfassungsurkunde“ reicht, was zu ihr gehört.

II.

Der Umfang der Verfassungsurkunde vom 16. April 1871.

§ 2.

a) Die Verfassungsurkunde selbst.

Das Gesetz vom 16. April 1871 besteht aus zwei Teilen, dem sogenannten Einführungsgesetze und der „Verfassung für das Deutsche Reich“. Daß nur der zweite Teil als Verfassung im Sinne des Art. 78 RV. angesehen werden kann, ergibt sich einmal aus der Überschrift dieses Teils: „Verfassung für das Deutsche Reich“, und folgt ferner daraus, daß im Art. 1 des Einführungsgesetzes gesagt ist: „An die Stelle . . . tritt die beigefügte Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich“. Somit scheiden der erste Teil des Gesetzes vom 16. April 1871 und damit auch

[1]) So: v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht, 1873, S. 143 f., v. Rönne, II, 1 S. 20 f.; Haenel, Staatsrecht, S. 774; v. Seydel, S. 416; Laband, Staatsrecht, II S. 33; Arndt, Staatsrecht S. 186; v. Jagemann, S. 227; Duske, Die Formen und Voraussetzungen einer Verfassungsänderung im Deutschen Reiche gegenüber einer solchen in Preussen, Diss., Erlangen, 1897, S. 14.

[2]) Zorn, I S. 432. — Die oben aufgeworfene Frage steht im engen Zusammenhange mit dem weiter unten zu erwähnenden Streit über die sog. Kompetenz-Kompetenz. Über die Literatur zur Zeit des Norddeutschen Bundes vgl. Brie, Der Bundesstaat, 1874, S. 163 ff.

die dort angezogenen Verträge und Gesetze aus dem Kreise unserer Betrachtungen aus. Wenn das sogenannte Einführungsgesetz selbst die Überschrift führt: „Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches“, so ist dieser Titel augenscheinlich deswegen gewählt, weil die beigefügte Verfassungsurkunde den Hauptbestandteil des Gesetzes bildet.

Es bleibt demnach lediglich zu untersuchen, wie weit sich der Umfang des zweiten Teiles erstreckt.

Bei dieser Frage erheben sich zunächst schon Zweifel bezüglich des Einganges der Urkunde. Er lautet:

> Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende
>
> Verfassung
>
> haben.

Auch diese Worte stehen unter der Formel: „Wir, Wilhelm ... verordnen im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages“ und gehören somit zu dem mit der Überschrift „Verfassung des Deutschen Reiches“ versehenen Teil des Gesetzes vom 16. April 1871. Diese „Verfassung des Deutschen Reiches“ ist aber als „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich“ zu betrachten, von der der § 1 des Einführungsgesetzes spricht. Hieran kann kein Zweifel bestehen, wenn es auch auffallen muß, daß in einem so grundlegenden Gesetze der Sprachgebrauch schwankt. Demnach ist der Eingang Bestandteil des Staatsgrundgesetzes.

Diese Ansicht ist zuerst von Haenel aufgestellt und eingehend begründet worden[1]). Haenel hat freilich Einschränkungen hinzu-

[1]) Haenel, Studien zum Deutschen Staatsrechte, Bd. I, Die vertragsmäßigen Elemente der Deutschen Reichsverfassung, 1873, S. 92 ff.; ihm

gefügt, seine weiteren Ausführungen über den Eingang der Verfassung sind aber auf Widerspruch gestoßen.

Er behauptet nämlich[1]), der erste Satz des Einganges bilde zwar formell einen Bestandteil der Verfassung, sei aber nur enunciativ, die eigentliche Verfassung beginne erst mit dem zweiten Satze. Aber wo das Gesetz nicht unterscheidet, warum soll da ein Unterschied gesucht werden?

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der zweite Satz des Einganges abänderbar, der erste hingegen unabänderbar sein soll. Nach der Verfassung steht nichts im Wege, daß den in der Urkunde genannten Bundeszwecken noch andere hinzugefügt werden[2]) oder daß bei der Aufnahme eines neuen Bundesgliedes — was m. E. allein durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz geschehen kann[3]) — der erste Satz des Einganges abgeändert wird. An einer anderen Stelle sagt Haenel allerdings[4]), und dies scheint mir mit seinen oben angegebenen Auslassungen im Widerspruche zu stehen, daß die Eingangsworte die Vorschrift enthielten, die Parteien sollen einen Bund schließen. Eine derartige Behauptung dürfte aber mit den bestehenden Tatsachen nicht vereinbar sein. Der Bund war bereits geschlossen, als das Gesetz vom 16. April 1871 in Kraft trat, die Worte: „.. schließen einen ewigen Bund" sprechen daher von einem vergangenen Ereignisse und müssen nach ihrer Stellung als zur Verfassung gehörig dahin ver-

---

schließen sich an: v. Mohl, Staatsrecht, S. 61 ff.; v. Rönne II, S. 30; vgl. auch Zachariae; Die Verfassungsänderung nach Art. 78 der Norddeutschen Bundesverfassung, 1869, S. 13 f.

[1]) Haenel, Studien I, S. 103.

[2]) So benennen z. B. die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika im Eingange und die schweizerische Bundesverfassung im Art. 2 noch als Bundeszwecke: Handhabung der Ruhe im Innern und Schutz der Freiheit. Vgl. v. Holst: Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, bei Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechtes, Band IV, 1, 3 S. 29 f., der die Präambel der amerikanischen Konstitution als den wesentlichsten Bestandteil der ganzen Verfassung bezeichnet; vgl. auch Brie, Theorie der Staatenverbindungen, 1886, S. 100.

[3]) So die herrschende Meinung, a. A. sind Zorn I S. 95, und Seydel S. 27, welche Zustimmung aller Bundesmitglieder verlangen.

[4]) Haenel, Staatsrecht, S. 779.

standen werden: die Parteien sollen in einem ewigen Bunde vereinigt sein.

Mit der hier vertretenen Auffassung, daß die Eingangsworte zur Verfassung im Sinne des Art. 78 RV. gehören, scheint allerdings im Widerspruch zu stehen, daß es im Satz 2 dort heißt: „nachstehende Verfassung". Dieser Umstand ist denn auch zur Begründung der Behauptung, der Eingang sei nicht integrierender Bestandteil der Verfassungsurkunde[1]), benutzt worden. Wenn aber gesagt wird, in der Überschrift vor den Eingangsworten „Verfassung des Deutschen Reiches" liege eine sprachliche Inkorrektheit[2]), so trifft dies nur insoweit zu, als nach dem bereits mehrfach angeführten § 1 des sogenannten Einführungsgesetzes die Überschrift: „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich" lauten müßte. Eine tatsächliche sprachliche Inkorrektheit liegt demnach vielmehr in den Worten des Eingangs „nachstehende Verfassung", da der Eingang selbst, zumal er gewiß mehr als eine typische Formel enthält, bereits mit zur Verfassung gehört[3]).

Es wäre schließlich noch zu erwähnen, daß auch der Eingang der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf dem Wege des Art. 78 abgeändert worden ist. Art. 79 der Bundesverfassung, welcher bestimmte, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Bund im Wege der Gesetzgebung erfolgen sollte, sah bereits eine Änderung des Einganges durch Gesetz vor. Faßt man aber selbst den Art. 79 der Bundesverfassung als Ausnahmebestimmung auf, so kann doch die Tatsache nicht geleugnet werden, daß der Eingang der Norddeutschen Bundesverfassung durch das Gesetz vom 16. April 1871 abgeändert worden ist, einmal dadurch, daß in dem Eingange der Reichsverfassung der Umfang des Gebietes der einzelnen zum Bunde gehörigen Staaten — mit Ausnahme von Hessen — keine Erwähnung mehr gefunden hat, eine Änderung, die nicht bereits vorher in den Verträgen mit den süddeutschen Staaten vereinbart worden war[4]), namentlich aber insofern, als die

[1]) So Bornhak im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 7, S. 359 ff.; Zorn I, S. 58 ff.; Seydel S. 27.

[2]) Vgl. Zorn I, S. 59.

[3]) Allgemeines über die Natur des Gesetzeseinganges bei Fleischmann, Weg der Gesetzgebung, S. 75—86.

[4]) Vgl. Haenel, Studien I, S. 96 ff.

Worte „wird den Namen Deutsches Reich führen“ in den Eingang der Reichsverfassung neu eingefügt worden sind.

Wenn somit die Eingangsworte zur Verfassung gehören und selbst abänderbar sind, so können sie irgend welchen Abänderungen der Verfassungsurkunde keinerlei Schranken setzen[1]).

Auch anderweitig finden sich keine Einschränkungen für Verfassungsänderungen. Auf die zur Zeit des Norddeutschen Bundes aufgeworfene und früher lebhaft erörterte Frage, ob das Reich befugt ist, seine eigene Zuständigkeit zu erweitern, die Frage nach der sogenannten Kompetenz-Kompetenz, brauche ich hier nicht einzugehen. Dieser Streit ist heut erledigt. Es wird allgemein anerkannt, daß das Reich nach der Fassung des Art. 78 RV. zu einer Erweiterung seiner Kompetenzgrenzen, also insbesondere auch zu einer Abänderung des Art. 4 RV. befugt ist[2]). Ebensowenig besteht darüber ein Zweifel, daß Art. 78 Abs. 1 RV. auf dem von ihm selbst bezeichneten Wege abänderbar ist Auf die Voraussetzungen für eine Änderung des Abs. 2 Art. 78 RV. wird später einzugehen sein.

Unterliegen somit der Eingang und die sämtlichen Artikel der Verfassung den Erschwernissen der Abänderung nach Art. 78 RV., so kann es sich fragen, inwieweit diejenigen Bestimmungen, durch welche die Verfassung abgeändert worden ist, als verfassungsrechtliche im Sinne des Art. 78 RV. anzusehen sind. Diese Änderungen können auf dreierlei Art vor sich gehen: der bestehende Wortlaut kann umgeändert, es können Zusätze gemacht[3]) oder Vorschriften gänzlich aufgehoben werden. Insofern nun derartige Abänderungen in den Verfassungstext aufgenommen worden sind, müssen sie unzweifelhaft als Verfassungsbestimmungen an-

[1]) a. A. Meyer, Staatsrecht, S. 589; derselbe, staatsrechtliche Erörterungen, S. 66 f., infolge seiner Ansicht über die rechtliche Natur der Verfassung, vgl. auch die dort angegebene Litteratur.

[2]) Vgl. Brie, Der Bundesstaat, S. 105; Haenel, Staatsrecht, S. 774; Zorn I, S. 77; Seydel, S. 414, 418; Duske, S. 15 f.; Arndt, Staatsrecht S. 190; Seulen, S. 31 ff.; v. Jagemann, S. 20; G. Meyer, Staatsrecht, S. 600.

[3]) So: Seydel, S. 143; Fleischmann, Weg der Gesetzgebung, S. 114; Schneider, die Verfassungsgesetze und verfassungsändernden Gesetze in Bayern seit 1818. Diss. Erlangen 1903, S. 16; a. A. Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preuss. Staat. 1898, S. 338 und Seulen, S. 25, die Zusatzbestimmungen nicht als Änderung der Verfassung ansehen.

gesehen werden und können nur auf dem für solche vorgeschriebene Wege abgeändert werden[1]). Anders aber, wenn eine Änderung des Wortlautes des Staatsgrundgesetzes nicht erfolgt ist. In diesem Falle gehört die betreffende Vorschrift nach dem oben klargelegten Begriff von „Verfassung“ im Art. 78 RV. nicht zu dem Staatsgrundgesetze, genießt also auch nicht den Schutz des Art, 78 RV., es müßte denn sein, daß er ihr besonders beigelegt worden ist[2]). Für inkonsequent halte ich es, wenn von Rönne und Haenel, obwohl sie die hier vertretene Ansicht über den Begriff „Verfassung“ im Art. 78 Abs. 1 RV. teilen, doch jedes Verfassungsänderungsgesetz für spätere Abänderungen den Erfordernissen des Art. 78 RV. unterworfen wissen wollen[3]), Zu einer derartigen Auffassung kann man m. E. nur dann kommen, wenn man wie Zorn „Verfassung“ im Art. 78 Abs. 1 RV. im materiellen Sinne nimmt[4]). Seydel[5]), der zunächst die hier vorgetragene Auffassung über die Behandlung der Verfassungsänderungsgesetze vertritt, hebt jedoch dann weiter diejenigen Gesetze, welche eine Zuständigkeitserweiterung enthalten, ohne die Verfassungsurkunde abzuändern, besonders hervor und sagt, daß bei diesen „dagegen“ ein Gesetz, durch welches der Umfang der Zuständigkeitserweiterung noch mehr ausgedehnt werden soll, abermals der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form bedürfe, sonst aber nicht. Durch das „dagegen“ gewinnt es den Anschein, als ob Seydel die kompetenzerweiternden Verfassungsänderungsgesetze anders behandeln wollte als die nicht kompetenzerweiternden. Ganz abgesehen davon, daß sich in dem Staatsgrundgesetze nicht der geringste Anhalt für eine derartige Spaltung der Verfassungsänderungsgesetze finden läßt, liegt auch bei Seydel trotz des „dagegen“ eine verschiedene Behandlung nicht vor, denn da die Verfassung insoweit in Kraft bleibt, als sie nicht durch das erste kompetenzerweiternde Gesetz abgeändert worden ist, so stellt sich

---

[1]) Vgl. v. Rönne, II, 1 S. 35 f.; Seydel, S. 418 f. 413; Laband, Staatsrecht II, S. 34.

[2]) So: Westerkamp, Über die Reichsverfassung, 1873, S. 135; Duske, S. 30 f.; Laband, Staatsrecht II, S. 36 f.; Arndt, Staatsrecht, S. 86.

[3]) v. Rönne II, 1, S. 36: Haenel, Studien I, S. 255 Anm. 6.

[4]) Zorn I, S. 433.

[5]) Seydel, S. 418 f.; scheinbar ebenso v. Jagemann, S. 228 f.

ein neues, die Kompetenz wiederum erweiterndes Gesetz als Abänderung der noch in Geltung gebliebenen Verfassung dar und erfordert deshalb die Erschwernisse des Art. 78 RV.

Noch eines anderen Punktes mag im Anschlusse hieran gedacht werden:

Von Laband ist in seinem Staatsrecht Bd. II S. 66 gesagt, es könne einer Verfassungsbestimmung die formelle Kraft eines einfachen Gesetzes beigelegt werden durch die Anordnung, daß sie im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden dürfe, z. B. Art. 20. Abs. 2, Art. 60, Art. 68 RV. Dies kann leicht zu dem Mißverständnisse führen, als ob die angeführten Artikel nicht den Erschwernissen einer Abänderung nach Art, 78 RV. unterliegen würden. Dem ist jedoch nicht so. In den genannten Artikeln sind gewisse Materien nur vorläufig geordnet, und es ist gesagt, daß die endgültige Regelung im Wege der einfachen Gesetzgebung erfolgen solle. Es liegt daher, falls diese Regelung vorgenommen wird, überhaupt keine Verfassungsänderung im Sinne des Art. 78 RV. vor, sondern es handelt sich nur um eine verfassungsrechtlich vorgesehene Vervollständigung, einen Ausbau des Staatsgrundgesetzes. Jede anderweitige Änderung muß selbstverständlich auch bei diesen Artikeln nach den Bestimmungen des Art. 78 RV. vor sich gehen.

§ 3.

b) Die in der Verfassungsurkunde in Bezug genommenen Gesetze und Verträge.

α) Die Artikel 3, 20, 50, 52, 59, 66, 68 und die Schlußbestimmungen zu den Abschnitten XI und XII RV.

Das Staatsgrundgesetz vom 16. April 1871, das sonach allein als „Verfassung“ im Sinne des Art. 78 RV. anzusehen ist, bildet kein in sich abgeschlossenes Ganzes, es finden sich vielmehr in seinem Texte mehrfach Erwähnungen anderer Gesetze und Verträge. Dies ist der Fall in den Art. 3, 20, 40, 50, 52, 59, 66. 68 und in den Schlußbestimmungen zu den Abschnitten XI und XII RV. Hiermit ist aber keineswegs gesagt, daß die in Bezug genommenen Bestimmungen Verfassungsrecht im Sinne des Art. 78

RV. geworden sind[1]). Die Erwähnungen haben vielmehr eine recht verschiedene Bedeutung und es bedarf einer besonderen Erwägung, inwieweit sie zur Verfassungsurkunde gehören. Schon während der Beratung der Verfassung im Reichstage sind in dieser Hinsicht verschiedentlich Zweifel aufgetaucht und es ist mehrfach versucht worden, Klarheit darüber zu schaffen, welche Bestimmungen als verfassungsrechtliche anzusehen sind und welche nicht. Hierauf wird im Verlaufe der Darstellung noch zurückzukommen sein.

Es sei versucht, hier klarzustellen, ob und wie weit die außerhalb der Verfassungsurkunde stehenden, von ihr in Bezug genommenen Vorschriften zu Verfassungsrecht im Sinne des Art. 78 RV. geworden sind.

Von vornherein scheidet von unserer Betrachtung Art. 59 RV. aus, welcher besagt, daß die Bestimmungen für die Auswanderung der Landwehrmänner auch für die Auswanderung der Reservisten maßgebend sein sollen. Hier handelt es sich lediglich um eine Ausdehnung nicht verfassungsrechtlicher Bestimmungen, durch welche diese selbst keineswegs den Charakter von Verfassungsrecht erhalten können. Hätten jene Vorschriften dem Staatsgrundgesetze einverleibt werden sollen, so wären sie sicherlich näher bezeichnet worden, als es im Art. 59 Abs. 3 RV. geschehen ist.

Des weiteren gehören alle diejenigen in Bezug genommenen Bestimmungen nicht zu dem Staatsgrundgesetze, die nur deswegen angeführt sind, um ausdrücklich hervorzuheben, daß sie unberührt durch die Verfassung ihre frühere Geltung behalten[2]).

Hierher sind zu rechnen:

1. Art. 3 RV., welcher im Abs. 3 und im Abs. 4 festsetzt, daß diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, durch den im Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz des gemeinsamen Indigenats nicht berührt werden und daß ebenso bis auf weiteres die

[1]) Vgl. auch bezüglich der preußischen Verfassungsurkunde Fleischmann, Weg der Gesetzgebung, S. 114 f.; bez. der bayrischen Verfassungsurkunde Schneider, S. 12.

[2]) Vgl. Haenel, Studien, I S. 106; G. Meyer, Staatsrecht, S. 209. Nicht hierher gehört Art. 41 Abs. 3 RV., da durch ihn andere gesetzliche Bestimmungen gänzlich aufgehoben worden sind.

Verträge in Kraft bleiben, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen. In diesem Artikel ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß trotz des Art. 3 die erwähnten Vorschriften unverändert in Kraft bleiben sollen. Der Abs. 4 des Art. 3 RV., der sich auf den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1856 (Preußische Gesetz-Sammlung 1856 S. 711 ff.) wegen gegenseitiger Übernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen, und die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 (Pr. Ges. Samml. 1853, S. 877 ff.) wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Untertanen bezieht, ist übrigens für alle Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern und auch von Elsaß-Lothringen nur von vorübergehender Bedeutung gewesen, denn die Regelung dieser Materie ist für den Norddeutschen Bund durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetz Bl. 1870, S. 360 ff.) erfolgt, und dieses Gesetz ist in Südhessen durch Art. 80 No. II Abs. 2 der vereinbarten Verfassung vom 1. Juli 1871 ab, in Württemberg und Baden durch das Reichsgesetz vom 8. November 1871 (Reichs-Ges. Bl. 1871, S. 391) vom 1. Januar 1873 ab eingeführt werden. In Bayern, für welches das Gesetz betreffend den Unterstützungswohnsitz gemäß Art. 4 Nr. 1 RV. keine Geltung hat, ist die Fortdauer der beiden erwähnten Konventionen in Nr. III des bayrischen Schlußprotokolles vom 23. November 1870 [1]) ausdrücklich in ihrer Vertragsnatur anerkannt worden [2]). Auch im Verhältnis von Elsaß-Lothringen zu den übrigen Bundesstaaten gelten noch jene beiden Verträge, da das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt worden ist. Einen verfaßungsrechtlichen Charakter haben aber, wie oben dargelegt, die Verträge dadurch, daß sie in Art. 3 Abs. 3 RV. aufrecht erhalten worden sind, in Elsaß-Lothringen nicht erlangt.

2. Art. 66 Abs. 1 S. 1 RV., der besagt, daß, wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente mit der

[1]) Stoerk, S. 36; Binding, S. 200.
[2]) Vgl. Haenel, Studien I, S. 107 ff.: Seydel, S. 57.

Beschränkung des Art. 64 ernennen. Mit den ersten Worten des Satzes ist den Bundeshäuptern lediglich die Ermächtigung gegeben, das Recht, ihre Offiziere zu ernennen, durch Verträge abändern oder aufheben zu können. Der Inhalt derartiger Verträge wird aber keinesfalls zum integrierenden Bestandteil der Verfassungsurkunde und es bedarf zur Aufhebung nicht der Erschwernisse des Art. 78 RV., da hierdurch die Bundesstaaten nur das ihnen verfassungsmäßig zustehende Recht der Offiziersernennung wieder zurück erhalten [1]).

3. Art. 50 Abs. 6 RV., welcher lautet:

> Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Auch der Inhalt der auf Grund dieser Bestimmung getroffenen Abkommen ist kein verfassungsrechtlicher, da bei diesen Vereinbarungen der Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung in das Belieben der Einzelstaaten gestellt ist und sie die Kompetenz des Reiches nicht berühren.

Die Bezugnahme auf andere Gesetze und Verträge in dem Staatsgrundgesetze kann nun aber auch die Absicht haben, daß die betreffenden Bestimmungen unangesehen ihres früheren Geltungsgrundes ganz oder teilweise als integrierende Bestandteile der Verfassungsurkunde betrachtet werden sollen.

Dies ist nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes vom 16. April 1871 unzweifelhaft der Fall [2]):

1.: bei dem im Art. 52 RV. angezogenen Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 [3]) (Bundesges. Blatt 1868 S. 41 ff. 63), nach welchem bei Verhandlungen mit fremden Regierungen, die eine Postverwaltung einleitet oder führt, die anderen verbündeten Postverwaltungen in Kenntnis gesetzt, der Abschluß des Vertrages,

---

[1]) Vgl. Tepelmann, Die rechtliche Natur der Militärkonventionen im Deutschen Reiche und ihr Einfluß auf die Einheitlichkeit des Reichsheeres, Diss. Göttingen 1891, S. 17, 44; Seydel, S. 375 ff.; Laband, Staatsrecht, IV S. 27.

[2]) So: Haenel, Studien, I S. 109 ff.; derselbe, Staatsrecht, S. 55.

[3]) So anscheinend: v. Rönne, I S. 84 u. A.; G. Meyer in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches 1880, S. 346 f; Haenel, Staatsrecht, S. 432 ff.; Laband, Staatsrecht, IV S. 40 ff.

soweit tunlich, gemeinschaftlich bewirkt und endlich durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden soll, daß die der einen deutschen Verwaltung zugebilligten Erleichterungen des Verkehres in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr der anderen deutschen Postgebiete zur Anwendung gelangen.

2.: nach Art. 68 RV. bei dem preußischen Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung 1851, S. 451 ff.), jedoch nur insoweit, als das Gesetz Vorschriften trifft über die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer Erklärung in den Kriegszustand. Hierhin gehören die §§ 1—4 und 6—13 des Gesetzes[1]). Deutlicher und wohl auch mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verknüpft wäre es gewesen, wenn im Art. 68 RV. diejenigen §§ des Gesetzes vom 4. Juni 1851, welche zur Verfassung gehören sollten, ausdrücklich benannt worden wären. Dies ist jedoch deswegen nicht geschehen, weil die Bezugnahme auf das preußische Gesetz nur ein Übergangsstadium sein sollte und beabsichtigt war, dem Reichstage schon in der nächsten Session das im Art. 68 RV. in Aussicht genommene Reichsgesetz vorzulegen[2]).

3.: Nach den Schlußbestimmungen zu den Abschnitten XI, Reichskriegswesen und XII, Reichsfinanzen: bei dem Bündnisvertrage mit Bayern vom 23. November 1870 No. III, § 5[3]) und bei der Militärkonvention mit Württemberg vom 21/25. November 1870[4]). Obgleich dies m. E. aus der Fassung der Schlußbestimmungen zu den Abschnitten XI. und XII. RV. klar hervorgeht[5]), will Haenel[6])

---

[1]) So anscheinend: v. Rönne, I S. 84; Haenel, Staatsrecht, S. 432 ff.; Laband, Staatsrecht, IV S. 40 ff.; a. A. G. Meyer in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1880, S. 346 f.

[2]) Vgl. die Rede des Grafen Bismarck bei der Generaldebatte über den Verfassungs-Entwurf im konstituierenden Norddeutschen Reichstage, Bezold, I S. 176 f., und die Rede des Abgeordneten Rohden bei der Spezialdiskussion zu Art. 68 in der Sitzung vom 8. April 1867, Bezold, I S. 461.

[3]) Stoerk, S. 335 ff.: Binding, S. 183 ff.

[4]) Stoerk, S. 31 ff.; Binding, S. 174 ff.

[5]) Der hier vertretenen Ansicht sind: Tepelmann, S. 52, 56; Zorn II, S. 526; Seydel, S. 299, 380; Laband, Staatsrecht, IV S. 31.

[6]) Haenel, Staatsrecht, S. 58 ff.; derselbe, Studien, I S. 235 ff., gegen ihn zutreffend auch Tepelmann, S. 7 ff.

der württembergischen Militärkonvention nicht einen verfassungsrechtlichen Charakter beilegen, er hält sie vielmehr für eine neben dem Staatsgrundgesetze herlaufende vertragsmäßige Vereinbarung, da sie „im Gegensatze zur bayrischen Militarkonvention nicht zum Bestandteile des Verfassungstextes erklärt worden sei und da sie Bestimmungen enthalte, die zweifellos nur die Anwendbarkeit gemeingültiger Verfassungsbestimmungen bestätigen oder lediglich reglementarischer Natur seien.“ Das Gesetz macht jedoch tatsächlich in der Bezugnahme auf No. III § 5 des bayrischen Vertrages und auf die Militärkonvention nicht den geringsten Unterschied und es muß mithin die württembergische Militärkonvention unangesehen ihres Inhaltes als zur Verfassungsurkunde gehörig angesehen werden. Haenels Ansicht entbehrt daher jeder rechtlichen Grundlage. Aus demselben Grunde scheitert aber auch die weitere Behauptung Haenels, die Bestimmungen des badisch-hessischen Protokolles No. 2, 4, 6, der württembergischen Verhandlung No. 1, d e, und des bayrischen Schlußprotokolles No. I, II, VI, X, XII, XIV § 4 unterständen dem Schutze des Art. 78 RV. Die Begründung, die angegebenen Stellen seien authentische Interpretationen der aus diesen Verträgen in die Verfassung aufgenommenen Bestimmungen, denen nach der Absicht der Vertragschließenden die nämliche Kraft und Wirkung zukäme, wie dem Verfassungstexte selber, scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Es wird niemand behaupten wollen, daß bei einem gewöhnlichen Gesetze dessen Materialien als authentische Interpretationen gesetzliche Kraft besäßen. Dafür, daß es bei den Materialien zum Staatsgrundgesetze — denn als solche müssen die Verträge angesehen werden[1]) — anders sein sollte, liegt kein Grund vor. Die von Haenel behauptete Absicht der Vertragschließenden, den von ihm angeführten Bestimmungen als authentischen Interpretationen die Kraft von Verfassungssätzen beizulegen, ist in dem doch allein maßgebenden Staatsgrundgesetze selber nirgends zum Ausdruck gebracht. Überdies scheinen mir auch die Ausführungen Haenels

[1]) Vgl. die Rede des Abgeordneten Lasker in der I. Session des Deutschen Reichstages am 1. April 1871 (Bezold, III S. 874): „So wird man doch in Zukunft bei jedem durch die Worte nicht ausgetragenen Zweifel das Recht haben, zurückgehen auf die Verträge als auf ein gewisses Aufklärungsmaterial.“

mit seiner Ansicht „Verfassung“ im Art. 78 RV. stehe lediglich für „Verfassungsurkunde“, nicht vereinbar zu sein.

Von Interesse dürfte es sein, hier auch einen Blick auf die sächsische Militärkonvention zu werfen. Dieser am 7. Februar 1867 zwischen dem Könige von Sachsen und dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn — die Verfassung des Norddeutschen Bundes datiert vom 17. April 1867 — geschlossene Vertrag[1]) ist in der Reichsverfassung nirgends erwähnt. Folgt hieraus auch unzweifelhaft, daß die Bestimmungen der Konvention den Charakter von Verfassungsrecht nicht besitzen, daß also, falls ihr Inhalt mit dem Staatsgrundgesetze vom 16. April 1871 irgend wo in Widerspruch stehen sollte, lediglich letzteres Anwendung findet, so ergibt sich andererseits kein Anhalt dafür, daß die Geltung der Konvention durch die Reichsverfassung in irgend einer Weise beeinflußt worden wäre. Die Wirksamkeit des Vertrages vom 7. Februar 1867 ist vielmehr, wie durch die Praxis bestätigt wird, auch nach der Gründung des Deutschen Reiches dieselbe wie früher geblieben. Wenn übrigens die Konvention den Kaiser zu einem bestimmten Gebrauche der ihm nach der Reichsverfassung in sein freies Ermessen gestellten Befugnisse verpflichtet, so ist hierin ein Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetze vom 16. April 1871 nicht zu finden[2]).

Schwierigkeiten für unsere Untersuchung bietet die Anführung von § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869[3]) im Art. 20 RV., von dem Laband[4]) mit Recht sagt, seine Redaktion wäre gründlich mißlungen. Art. 20 RV. lautet:

---

[1]) Abgedruckt bei Triepel, Quellensammlung zur Deutschen Reichsverfassung, 1901, S. 20 f.

[2]) Der hier vertretenen Ansicht über die sächsische Militär-Konvention sind: Seydel, S. 382 f.: Laband, Staatsrecht, IV S. 29 f. a. A.; Haenel, Staatsrecht, S. 192 Anm. 5; Tepelmannn, 47; Zorn, II S. 527 f.; G. Meyer, Staatsrecht, S. 728 Anm. 6. Darüber, daß die Sächsische Militärkonvention unabhängig von der Verfassung in Geltung geblieben ist vgl. auch die Rede des Abgeordneten Waldeck im konstituierenden Norddeutschen Reichstage von 1867 bei der allgemeinen Diskussion über das Bundeskriegswesen am 1. April 1867, Bezold, II S. 281.

[3]) Binding, S. 215.

[4]) Laband, in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches 1874, S. 1512 Anm. 1.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt 1869 S. 145 ff.) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich vom Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.

Dieser Art. 20 RV. ist gar nicht zu verstehen ohne Kenntnis des § 5 des Wahlgesetzes, welcher sagt:

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassungsgebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, ein Abgeordneter gewählt. Ein Überschuß von mindestens 50000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf . . . . (es folgt die Zahl der Abgeordneten für jedes Mitglied des Norddeutschen Bundes).

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

Man ersieht hieraus, daß der § 5 des Wahlgesetzes und Art. 20 Abs. 2 RV. ein untrennbares Ganzes bilden, daß Art. 20 Abs. 2 RV. lediglich eine Ergänzung des § 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1869 ist, und es muß daher § 5 des Wahlgesetzes gleichfalls als verfassungsrechtlich angesehen werden. Es wäre doch ein Unding, wenn die Zahl der Abgeordneten für die neu eingetretenen süddeutschen Staaten durch Verfassungsgesetz, diejenige der Staaten des Norddeutschen Bundes aber durch einfaches Gesetz festgelegt sein sollte. Daß Art. 20 RV. die Regelung, wie sie im § 5 des Wahlgesetzes vorgesehen ist, auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung erfolgen läßt, kann an dem verfassungsrechtlichen Charakter der beiden Bestimmungen nichts ändern[1]), da es sich lediglich um die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten handelt, während jede anderweitige Änderung, wie oben bereits erwähnt, unter Beobachtung des Art. 78 RV. vor sich gehen muß.

[1]) a. A. Seydel, S. 195.

§ 4.

β) Art. 40 RV.

Einer eingehenderen Betrachtung wegen des Umfanges der Vorschriften, auf die in ihm verwiesen wird, bedarf Art. 40 RV.:

> Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

Der Unklarheit, die auch diesen Artikel auszeichnet, ist man sich bei dessen Abfassung wohl bewußt gewesen[1]). Als nämlich der Abgeordnete Lasker[2]) sich im Reichstage bei der Beratung des badisch-hessischen Vertrages, der bereits den jetztigen Wortlaut des Art. 40 RV. enthielt, darüber beklagte, es sei ihm völlig unklar, was der Ausdruck: „auf dem im Art. 7 bezw. 78 bezeichneten Wege" bedeuten solle, erwiderte der Präsident Delbrück[3]) als Vertreter des Bundesrates, daß die Bestimmungen der in Frage kommenden Zollvereinigungsverträge teils administrativer, teils legislativer und teils verfassungsrechtlicher Natur seien, daß aber von einer Klassifikation wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten Abstand genommen worden wäre; dahin gehende Fragen müßten erledigt werden, wenn ein praktisches Bedürfnis hierzu hervortrete. Von dieser Erklärung nicht befriedigt, sprach der Abgeordnete Miquel[4]) die Erwartung aus, daß dem nächsten Deutschen Reichstage ein Vervollständigungsgesetz vorgelegt werden würde, welches klarstelle, was als Teil der Verfassung und was als einfaches Gesetz anzusehen sei. Bei der Beratung der Deutschen Reichsverfassung ging dann Art. 40 RV. ohne jede Bemerkung durch, die Anregung Miquels blieb ohne Erfolg.

So ist es denn der Wissenschaft überlassen geblieben, den Sinn und die Tragweite des Art. 40 RV zu erforschen. Und die Wissenschaft hat sich der ihr gestellten Aufgabe nicht entzogen, es sind namentlich der Präsident Delbrück selbst in seiner Schrift

---

[1]) Vgl. Delbrück, Der Artikel 40 der Reichsverfassung, 1881, S. 1; Seydel, S. 261 ff.

[2]) Rede in der Sitzung vom 7. Dezember 1870, Bezold, III S. 279.

[3]) Bezold, III S. 280. [4]) Bezold, III S. 281.

über den Art. 40 der Reichsverfassung und Haenel in seinen Studien Band I gewesen, die Klarheit in dem Wirrnis geschaffen haben. Wahrlich keine leichte Arbeit, wenn man berücksichtigt, daß im Art. 1 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 [1]) die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8 Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865 nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln aufrecht erhalten worden sind.

Alle diese Bestimmungen haben, soweit sie noch bestehen, durch Art 40 RV. reichsrechtlichen Charakter erhalten. Sie sind aber keineswegs alle Verfassungsrecht geworden, da durch die Bezugnahme in Art. 40 RV. auf Art 7 RV, der seinerseits wieder auf Art 5 und auf Art. 37 RV. verweist, einzelne Normen der Zollvereinigungsverträge die Kraft eines einfachen Gesetzes, anderen die einer Verwaltungsvorschrift beigelegt ist [2]).

Es ist nicht möglich, hier eine Untersuchung darüber anzustellen, welche von den im Art. 40 RV. aufrecht erhaltenen Vorschriften verfassungsrechtlicher, welche einfach gesetzlicher und welche verwaltungsrechtlicher Natur sind. Zu diesem Zwecke müßten alle die erwähnten Bestimmungen einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden, was außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegt. Uns interessiert hier lediglich die Frage, was gehört zur „Verfassung“ im Sinne des Art. 78 RV., und es genügt für uns daher, diejenigen Grundsätze, welche für einen verfassungsrechtlichen Charakter der im Art. 40 RV. zu Reichs-

---

[1]) Bundesgesetz. Bl. 1867, S. 81 ff., Binding, S. 112 ff.

[2]) So: Haenel, Studien, I S. 125; derselbe, Staatsrecht, S. 395; v. Rönne, II 1 S. 197; Delbrück, S. 4; Frhr. v. Aufseß, Die Zölle und Steuern sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches (zum vierten Male bearbeitet) in Hirth's Annalen 1893, S. 187; G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes, 1894, II, S. 321; derselbe, Staatsrecht, S. 769; Arndt, Kommentar zur Reichsverfassung, 1895, S. 180; derselbe, Staatsrecht, S. 356 ff.; Seydel, S. 265; Laband, Staatsrecht, IV S. 388; v. Jagemann, S. 148; a. A.: Zorn, II S. 721 ff., nach dessen Behauptung die im Art. 40 RV. aufrecht erhaltenen Bestimmungen nur Verfassungsrecht oder Verwaltungsvorschriften sind, da Art. 40 RV. lediglich Art. 7 und Art. 78 RV. in Bezug nehme. Art. 7 verweist doch aber selbst auch auf Art. 5 RV.

recht erklärten Vorschriften sprechen, aufzustellen und hiernach die als integrierende Bestandteile des Staatsgrundgesetzes anzusehenden Bestimmungen herauszusuchen.

Als solche sind zu erachten einmal die Vorschriften der Zollvereinigungsverträge, welche außerhalb der Kompetenz des Reiches liegen und ferner diejenigen, welche die Zuständigkeit des Reiches und der Bundesstaaten von einander abgrenzen[1]).

Nehmen wir nach diesen Gesichtspunkten zunächst eine Prüfung des Vertrages vom 8. Juli 1867 vor.

Es ergeben sich als außerhalb der verfassungsmäßigen Reichskompetenz liegend:

1. Art. 5, I, der das Verbot enthält, innere Steuern von allen mit einer Eingangsabgabe von mehr als 15 Sgr. für den Centner belegten ausländischen Erzeugnissen zu erheben[2]).

2. Art 5, II, §2, der Beschränkungen der Bundesstaaten in Beziehung auf die Gegenstände und auf das Maß der Besteuerung ausspricht[3]).

3. Art. 5, II. § 3, welcher den Grundsatz gleichmäßiger Behandlung bei bestimmten im Bereiche der Vereinsländer zur Erhebung kommenden Abgaben aufstellt[4]).

[1]) So: G. Meyer, Verwaltungsrecht, S. 184; derselbe, Staatsrecht, S. 769; Seydel, S. 267; Laband, Staatsrecht, IV S. 389; v. Jagemann, S. 148; Haenel, Studien, I S. 136; derselbe, Staatsrecht, S. 55 modifiziert jedoch seine Ansicht dahin, daß alle diejenigen Bestimmungen, die nur folgerichtige Entwickelungen aus den in der RV. bereits festgestellten Grundsätzen sind, verfaßungsrechtlichen Charakter nicht besitzen.

[2]) So: Delbrück, S. 28; Arndt, Kommentar, S. 186 Anm. 1; derselbe, Staatsrecht, S. 359; Seydel, S. 234; Laband, Staatsrecht, IV S. 389; a. A. Haenel, Staatsrecht, S. 56 Anm. 13 Nr. 1, nach dessen Ansicht obige Bestimmung unter die Kompetenz des Reiches fällt.

[3]) So: Haenel, Studien, I S. 141; derselbe, Staatsrecht, S. 56 f.; Delbrück, S. 29 f.; Arndt, Kommentar, S. 188, Anm. 1. Auch eine Abänderung des Abs. 3 § 2 bedarf der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form, da es sich hier um eine die Abs. 1 und 2 ergänzende, neu zu schaffende Verfaßungsbestimmung handelt; ebenso, aber aus anderen Gründen, Delbrück, S. 30; Seydel, S. 233; a. A. Haenel, Staatsrecht, S. 680 Anm. 2.

[4]) So: Delbrück, S. 32 ff.; Arndt, Kommentar, S. 188 Anm. 1; a. A. Haenel, Staatsrecht, S. 57, der nur der im § 3 Nr. e enthaltenen Exemtion der Süddeutschen Staaten verfaßungsrechtlichen Charakter zuspricht.

4. Art. 5 II, § 4a, b, c, der denjenigen Staaten, die eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, die Befugnis zuspricht, bei der Ausfuhr eines solchen Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten diese Steuer unerhoben zu lassen bezw. den gezahlten Betrag derselben ganz oder teilweise zurückzuerstatten und die Ausübung dieser Befugnis regelt [1]).

5. Art. 5, II, § 6, der sich mit Bestimmungen über die Erhebung der inneren Steuern und mit den zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen befaßt [2]).

6. Art. 5 II, § 7, welcher Beschränkungen des Besteuerungsrechts der Gemeinden ausspricht [3]).

7. Art. 10 Abs. 2, in welchem gewisse Abgaben und sonstige Bezüge dem privaten Genusse einzelner Regierungen vorbehalten werden mit Ausnahme der Steuern für Branntwein und Bier (Art. 35 RV.) und der Wasserzölle (Art. 54 RV.)[4]).

8. Art. 22, welcher die Erhebung von Chausseegeldern oder anderer statt derselben bestehenden Abgaben, sowie der Pflaster-,

---

[1]) So: v. Rönne, II 1 S. 204 f.; Delbrück, S. 35 f.; Seydel S. 237; Arndt, Staatsrecht, S. 204 f.; a. A. Haenel, Staatsrecht, S. 56 Anm. 13 Nr. 2, der im § 4 nur eine Anerkennung bezw. Durchführung von verfassungsrechtlichen Grundsätzen erblickt.

Nr. d. des § 4 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 19. Juli 1879 (Reichsges. Bl. 1879, S. 259).

[2]) So: Delbrück, S. 38: Haenel; Staatsrecht, S. 56, 680.

Die Bestimmungen über Branntwein sind durch Verzicht der süddeutschen Staaten auf diese ihnen zustehende Exemtion erledigt.

[3]) So: Haenel, Studien, I S. 141 f.; derselbe, Staatsrecht, S. 57, 680, 398; Delbrück, S. 40; Arndt, Staatsrecht, S. 364.

Nach § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (RG. Bl. S. 303) dürfen vom 1. April 1910 ab Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett für Rechnung von Kommunen und Korporationen nicht mehr erhoben werden und es sind von diesem Zeitpunkte ab die entgegenstehenden Bestimmungen des § 7 für aufgehoben erklärt.

[4]) So: v. Rönne, II 1 S. 205; Delbrück, S. 53; Arndt, Kommentar, S. 193 f.; Seydel, S. 254; a. A. Haenel, Staatsrecht, S. 56 Anm. 13 Nr. 3, nach dessen Auffassung diese Bestimmung unter die Kompetenz des Reiches fällt.

Damm-, Brücken- und Fährgelder oder ähnlicher Abgaben behandelt[1]).

9. Art. 26 Abs. 3, der den Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden unter gewissen Umständen Abgabenfreiheit zusichert[2]).

Als die Zuständigkeit des Reiches gegenüber den Bundesstaaten abgrenzend sind aus dem Gesetz vom 8. Juli 1867 anzuführen:

10. Art. 18, S. 1, der über den Vorbehalt des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes handelt[3]).

11. Art. 19 Abs. 2 und 3, soweit in diesen Absätzen den Landesregierungen das Recht zur Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen vorbehalten und soweit sie die Behörden, durch welche die Bundesstaaten die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben gleichmäßig auszuüben haben, bestimmen[4]).

---

[1]) So: Haenel, Studien, I S. 143; Delbrück, S. 85 f.; Meyer, Verwaltungsrecht, S. 521 f.; Seydel, S. 236; Laband, Staatsrecht, IV S. 390; v. Jagemann, S. 231; Arndt, Kommentar, S. 200; a. A. Haenel, Staatsrecht, S. 57 Anm. 13 Nr. 6, 623 f., wo er sich dahin berichtigt, daß Art. 22 unter die Reichskompetenz fallen und nur das in Art. 22 ausgesprochene Vorrecht Oldenburgs verfassungsrechtlicher Natur sein soll.

[2]) So: Delbrück, S. 90; scheinbar auch Arndt, Kommentar, S. 201; a. A. Haenel, Staatsrecht, S. 616, nach dessen Auffassung Art. 26 zur Kompetenz des Reiches gehört. Haenel, Staatsrecht, S. 57 Anm. 13 Nr. 7 spricht von dem unbestritten nicht verfassungsrechtlichen Abs. 2 des Art. 26; v. Proebst, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 1905, S. 220 Anm. 3 hält Art. 26 und 27 für ersetzt durch Art. 3 und 4 Ziff. 1 und 3 der RV.

[3]) So: Haenel, Studien, I S. 138; v. Rönne, II 1 S. 203; Delbrück, S. 79; Meyer, Verwaltungsrecht, II S. 330; Arndt, Kommentar, S. 198; derselbe, Staatsrecht, S. 359; Laband, Staatsrecht, IV S. 390; a. A, Haenel, Staatsrecht, S. 56 Anm. 13 Nr. 4, der hier Art. 18 als eine Konsequenz aus Art. 39 RV. ansieht und ihm deshalb die verfassungsrechtliche Natur abspricht.

[4]) So: Haenel, Studien, I S. 138, S. 51; Arndt, Staatsrecht, S. 359; Laband, Staatsrecht, IV S. 390; a. A. Haenel, Staatsrecht, S. 57 Anm. 13 Nr. 5, der Art. 19 nur für eine nicht verfassungsrechtliche Spezialisierung und Folgerung aus Art. 36 RV. hält. Allerdings stellt Art. 19 einen Ausfluß der nach Art. 36 RV. den Bundesstaaten zustehenden Ausübung der Zoll- und Steuerverwaltung dar; da es sich aber um eine Abgrenzung der Rechte der Einzelstaaten gegenüber denjenigen des Reiches handelt, so

Damit sind die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Zollvereinvertrages vom 8. Juli 1867 erschöpft[1]). Es wird nun noch festzustellen sein, ob die anderen durch Art. 40 RV. aufrecht erhaltenen Zollvereinigungsvorschriften Bestimmungen enthalten, die als verfassungsrechtlich im Sinne des Art. 78 RV. anzusehen sind.

Von den in Art. 1 des Vertrages vom 8. Juli 1867 angezogenen Verträgen sind nur noch wenig Vorschriften in Kraft[2]). Verfassungsrechtlicher Charakter kann von ihnen beigelegt werden:

1. Art. 6 der Übereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 (Bundesgesetzbl. 1867, S. 49 ff.) in welchem jedem Staate vorbehalten wird, von dem abgabenfreien Salze eine Kontrollgebühr von höchsten 2 Sgr. für den Centner zu erheben.

2. Dem Schlußsatz des § 2 Art. 11 Nr. II des Vertrages vom 16. Mai 1865 (preuß. Gesetz-Sammlung 641 ff., 653), der den Einzelstaaten die Besteuerung eines noch nicht gewöhnlichen Getränkes oder Nahrungsmittels unter bestimmten Voraussetzungen gestattet[3]).

Diese beiden Vorschriften sind noch in Kraft und fallen nicht unter die Kompetenz des Reiches.

---

muß die Bestimmung nach den oben behandelten Grundsätzen als verfassungsrechtlich angesehen werden.

[1]) Als Verfassungsrecht sehen ferner an: Delbrück, S. 89 und scheinbar ebenso v. Rönne, II 1 S. 206: den Art. 25; dieser Art. ist jedoch durch Art. 54 Abs. 4 RV. ersetzt, vgl. Arndt Kommentar, S. 201, Anm. 3; und v. Proebst, Verfassung, S. 220 Anm. 2: ferner Haenel, Staatsrecht, S. 57: Art. 16 Nr. 1, soweit er die Ermächtigung enthält, ausnahmsweise die Erhebung und Verwaltung der Eingangs- und Ausgangsabgaben der Gemeinschaft und jetzt dem Reiche zu überweisen; diese Ermächtigungsklausel ist aber wie der ganze Art. 16 lediglich einfach gesetzlicher Natur.

[2]) Vgl. v. Rönne, II, 1 S. 194; Meyer, Verwaltungsrecht, II S. 321.

[3]) So: Delbrück, S. 16; a. A. Haenel, Staatsrecht, S. 57 Anm. 13 Nr. 8, 393 Anm. 8. Es handelt sich in dem oben genannten Art. nicht, wie Haenel meint, um eine Maßregel der Steuerverwaltung, die der Abwickelung des Geschäftes der Besteuerung dienen soll, sondern um eine nicht unter die verfassungsmäßige Reichskompetenz fallende Gebühr, wie Delbrück mit Recht bemerkt.

Damit sind m. E. die sämtlichen Bestimmungen, die im Art. 40 RV. aufrecht erhalten sind und zur „Verfassung“ im Sinne des Art. 78 RV. gehören, aufgezählt[1]).

Wenn Delbrück[2]) noch weiter sagt, die Vorschriften, welche das Zollkartell vom 11. Mai 1833 über den Bezug der Geldstrafen, Konfiskationserlöse und hinterzogenen Gefälle enthalte, lägen außerhalb des Kreises der Justizgesetze und seien deshalb unzweifelhaft verfassungsrechtlicher Natur, so dürfte dies doch nicht so ganz unzweifelhaft sein; man wird vielmehr annehmen müssen, daß das Reich auch zu solchen Regelungen auf Grund seiner Straf- und Zollgesetzgebungsbefugnis durchaus ermächtigt ist[3]). Ferner vermag ich den Ausführungen Delbrücks[4]), die Bestimmungen der Thüringischen Vereinsverträge vom 10. Mai 1833, 26. November 1852, 3. April 1853 und 27. Juni 1864[5]) über die Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung besäßen den Charakter von Verfassungsrecht, nicht beizustimmen. Hinsichtlich der in diesen Verträgen geordneten Materien bestimmt Art. 36 RV., daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art 35 RV.) jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen bleibt, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat. Art. 36 RV. erkennt demnach lediglich an, daß jene Vereinbarungen trotz der Verfassung vom 16. April 1871 weiter fortbestehen[6]).

---

[1]) So: Delbrück, S. 30.

[2]) Delbrück, S. 32.

[3]) So: Haenel, Staatsrecht, S. 57, Anm. 13 No. 9; anscheinend auch v. Aufseß, S. 259.

[4]) Delbrück, S. 95, 91.

[5]) Vgl. Delbrück, S. 91 Anm. 3.

[6]) So: Haenel, Staatsrecht, S. 407.

Lebenslauf.

Am 28. Januar 1880 wurde ich, August Friedrich Wilhelm Wiese, evangelischer Konfession, in Kolberg als Sohn des jetzigen Proviantamts-Direktors a. D. Wilhelm Wiese und seiner Ehefrau Emma geb. Baerwaldt geboren. Mein Heimatsort ist Kolberg, mein Heimatsstaat Preußen. Im Jahre 1886 wurde ich in die Vorschule des Gymnasiums zu Thorn aufgenommen, besuchte in den Jahren 1888 bis 1891 die Mittelschule und das Pädagogium zu Jüterbog und durchlief in den Jahren 1891 bis 1899 die Gymnasialklassen von Quinta an in Tilsit, Hagenau und Straßburg i/E., wo ich an dem dortigen Lyceum am 27. Juni 1899 das Zeugnis der Reife erhielt.

Studiert habe ich die Rechtswissenschaften je zwei Semester, in Straßburg i/E., Berlin und Breslau, wo ich folgende Dozenten hörte:

Prof. Dr. *van Calker*, Prof. Dr. *Wlassak*, Prof. Dr. *Laband*, Prof. Dr. *Lenel*, Prof. Dr. *Zimmermann*, Prof. Dr. *Knapp*, Prof. Dr. *Ziegler*, Prof. Dr. *Varrentrapp*, Prof. Dr *Neumann;*

Prof. Dr. *Gierke*, Prof. Dr. *Kohler*, Prof. Dr. *Schollmeyer*, Prof. Dr. *von Liszt*, Prof. Dr. *Kahl*, Prof. Dr. *Aegidi*, Prof. Dr. *Schmoller*, Prof. Dr. *Wagner*, Prof. Dr. *Zeumer*, Prof. Dr. *Bornhak*, Prof. Dr. *Ritter von Kaufmann Asser*, Prof. Dr. *Schmitt*, Dr. *Eckert*, Prof. Dr. *Mendel;*

Prof. Dr. *Dahn*, Prof. Dr. *Brie*, Prof. Dr. *Fischer*, Prof. Dr. *Jörs*, Prof. Dr. *Jacobi*, Dr. *Naendrup*, Prof. Dr. *Wolf*, Prof. Dr. *Sombart*, Prof. Dr. *Lesser*.

Allen meinen Lehrern möge an dieser Stelle mein aufrichtigster Dank ausgesprochen sein.

Am 1. December 1902 bestand ich zu Breslau die erste juristische Prüfung, am 5. Dezember 1902 das mündliche Doktor-Examen.